Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017, zul. geändert d. G. vom 03.07.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998, zul. geändert d.G. vom 01.01.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007, zul. geändert d.G. vom 01.07.2023, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017, zul. geändert d.G. vom 03.06.2023 und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zul. geändert d.G. vom 14.06.2021 diesen Bebauungsplan als SATZUNG.

Für vorhandene Gebäude gilt Bestandsschutz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird im Geltungsbereich der 34. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Schule im Alzbogen" als urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO festgesetzt.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten die in der Planzeichnung bzw. den Nutzungsschablonen angegebenen Werte als Maximalwerte.



Innerhalb des Baufensters wird gemäß § 22 Abs.3 BauNVO eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

3.0 GEBÄUDEHÖHEN

Die angegebenen Wandhöhen im Sinne dieses Bebauungsplanes werden als Höchstmaß in Meter (m) festgesetzt. Als Wandhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Geländeanschnittes bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen sind gemäß Art. 6, Abs. 5 Satz 1 BayBO einzuhalten.

4.0 DACHFORM UND DACHGESTALTUNG

Für neue Gebäude wird als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 10° bis 15°vorgeschrieben, Der First muss parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen. Das oberste Geschoss ist als nach innen versetztes Staffelgeschoss (Penthouse) auszuführen. Sich hieraus ergebende Dachterrassen (Flachdächer) sind zulässig. Dachgauben und negative Dacheinschnitte werden nicht zugelassen.

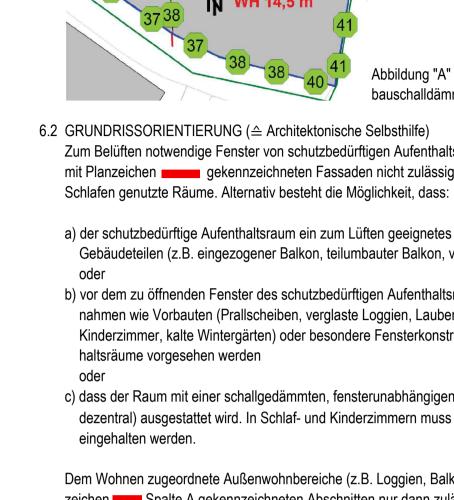
Die Dacheindeckung hat sich am Bestand zu orientieren und ist einheitlich mit dunkelbraunen bis dunkelgrauen, nicht glänzenden Dachsteinen herzustellen. Blecheindeckungen sind zulässig und farblich an-

Zulässig sind auch Dachbegrünungen. Bei einer Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO werden Gründächer als Ausgleich vorgeschrieben.

Auf den Dachflächen liegend montierte Solarthermie- und Photovoltaikelemente sind zulässig. Unzulässig ist die Aufständerung von Solarthermie- und Photovoltaikelementen.

5.0 FASSADENGESTALTUNG

Bei Gebäuden ab 20 m Länge sind die Fassaden gestalterisch z.B. durch Vor- und Rücksprünge, Farbgestaltung und / oder Materialwechsel zu gliedern. Dabei sind zurückhaltende, gedeckte Farben und natürliche Materialien (z.B. Holz), aber keine Materialien mit reflektierenden, spiegelnden oder glänzenden Oberflächen zu verwenden.



Dem Wohnen zugeordnete Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) sind an den mit Planzeichen —— Spalte A gekennzeichneten Abschnitten nur dann zulässig, wenn der Wohnraum über einen weiteren Außenwohnbereich ohne Kennzeichnung verfügt oder durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Glasscheiben, verglaste Loggien etc.) nachweislich so weit abgeschirmt werden, dass der tagsüber (6 bis 22 Uhr) in einem urbanen Gebiet zulässige Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB (A) eingehalten wird. Spalte A Spalte B

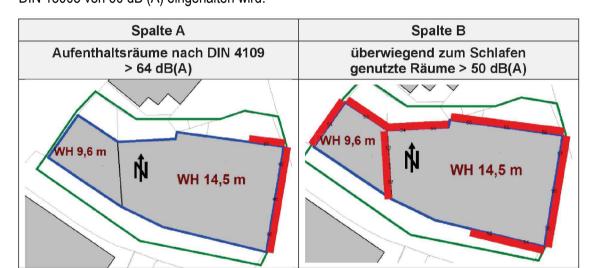
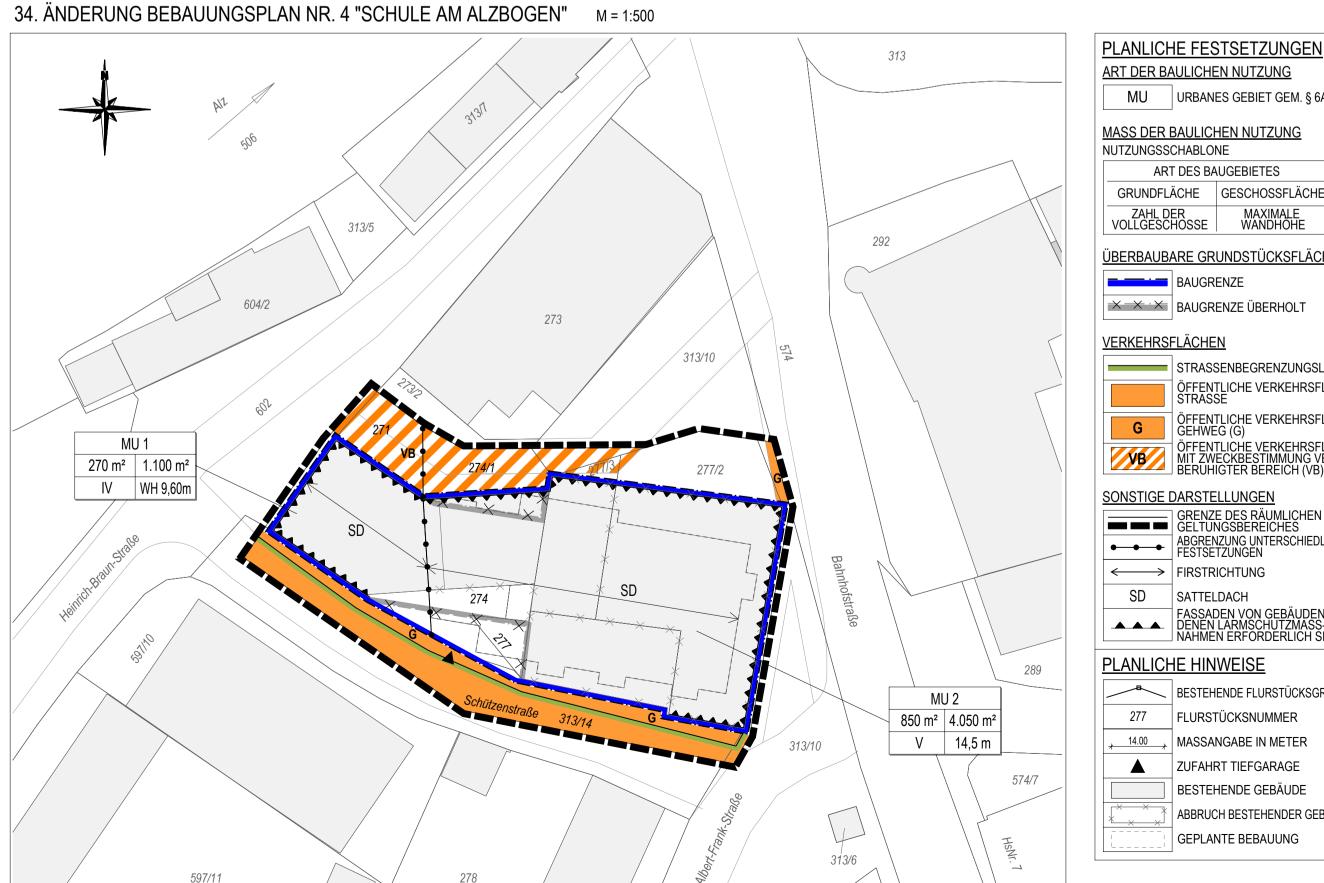


Abbildung "B" Architektonische Selbsthilfe (Darstellung für das kritischste Geschoss)

7.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE





6.0 IMMISSIONEN/LÄRMSCHUTZ

6.1 BAU-SCHALLDÄMM-MASS

Außenflächen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen etc. müssen mindestens folgendes bewertetes gesamtes Bau-Schalldämm-Maß R' nach DIN 4109 erreichen.

Für Büroräume und schutzbedürftige Arbeitsräume kann die Anforderung um 5 dB gemindert werden. Die Mindestanforderung beträgt in allen Fällen R' = 30 dB.

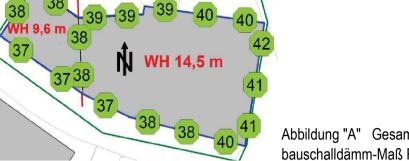
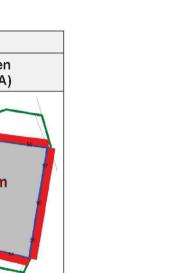


Abbildung "A" Gesamtbauschalldämm-Maß R'w,ges

6.2 GRUNDRISSORIENTIERUNG (△ Architektonische Selbsthilfe)

Zum Belüften notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 sind an den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden nicht zulässig, Spalte B gilt für überwiegend zum

- a) der schutzbedürftige Aufenthaltsraum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält
- b) vor dem zu öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Prallscheiben, verglaste Loggien, Laubengänge, Schiebeläden für Schlaf- und Kinderzimmer, kalte Wintergärten) oder besondere Fensterkonstruktionen für schutzbedürftige Aufent-
- c) dass der Raum mit einer schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung (zentral oder dezentral) ausgestattet wird. In Schlaf- und Kinderzimmern muss ein Innenraumpegel von L_{aus} =30 dB(A)



Die Zufahrt der Tiefgarage ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Oberflächen von außenliegenden Stellplätzen und Tiefgaragenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

9.7 Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten und kurzfristig zu Überflutungen oder stark Für Mehrfamilienhäuser und Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden sind 1,5 Stellplätze je Wohnansteigenden Grundwasserständen führen. Es ist aufgrund der Klimaveränderung davon auszugehen, dass diese an Intensität und Häufigkeit weiter zunehmen. Im eigenen Interesse sind Vorkehrungen zur Sachschadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Bei Büro- und Verwaltungsräume ist 1 Stellplatz je 30 m² HNF vorzusehen, mindestens jedoch 2 Stellplätze Für Starkniederschlagsereignisse ist Vorsorge zu treffen unter Beachtung des § 37 WHG.

10.0 ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Der Stellplatzbedarf bzw. die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze wird wie folgt zu ermitteln:

Bei Beratungseinrichtungen, Arztpraxen oder anderen Räumen mit erheblichem Besucherverkehr ist 1 Stell-

Für Läden ist 1 Stellplatz je 35 m² HNF nachzuweisen, mindestens jedoch 2 Stück je Laden. Hiervon sind für

Bei Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten ab 20 notwendigen Stellplätzen sind 10% der not-

Ergibt die Gesamtberechnung eine Bruchzahl, so wird ab 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

Bei Nutzungsänderung wird der fiktive Bestand an Stellplätzen auf Grundlage der genehmigten Nutzung

Ergibt sich bei der Berechnung ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlich zu erwartenden Stellplatz-

Für Nutzungen, die oben nicht genannt wurden, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen

im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem

8.1 Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu be-

8.2 Bestehende Laubbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall durch Neupflanzung der gleichen

8.3 Vorhandene Gehölze dürfen aus Vogelschutzgründen laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit

8.4 Pro 60 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Strauch, darüber hinaus ist pro 300 m² Grundstücks-

8.5 Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich standortgerechte, autochthone

Vogelkirsche (Prunus avium)

Wildbirne (Pyrus pyraster)

Stieleiche (Quercus robur)

Silberweide (Salix alba)

Mehlbeere (Sorbus aria)

Winterlinde (Tilia cordata)

Ulme (Ulmus glabra)

Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Purpur-Weide (Salix purpurea)

Sal-Weide (Salix caprea)

Gebirgsrose (Rosapedulina)

8.6 Die Verwendung von immergrünen Gehölzen der Arten Lebensbaum (Thuja), Scheinzypressen (Chamae-

9.1 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Gering belastetes Niederschlagswasser ist zu ver-

9.2 Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von Hof- und Zufahrtsflächen müssen auf eigenem Grund-

9.3 Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist diese

9.4 Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in

9.5 Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, in wieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine

Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln

zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Zufahrtsflächen sind dann die

9.6 Bei Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung

Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m², sowie Dachrinnen und Fallrohre sind zu vernachlässigen.

nicht möglich, so ist eine linienhafte / linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen

sickern (nach LfU-Merkblatt Nr. 4.3/2 und DWA-Blatt M 153). Entsprechend sind Zugangsflächen, Park- und

Stellplätze, etc. als befestigte Vegetationsflächen (z.B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder

cyparis) und Wacholder (Junipers) sowie Pflanzung von Nadelbäumen (Blautanne, Fichten, etc.) sind nicht

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)

Schwarze Heckenkirsche (Ionicera nigra)

Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Wasser Schneeball (Viburnum opulus)

Zweigriffiger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Eingriffiger Weißdorn (Crateagus monogyna)

Traubenkirsche (Prunus padus)

Standortgerechte Einzelbäume, Pflanzqualität: Hochstamm 3xv., mB., StU 18-20

Standortgerechte Sträucher, Pflanzqualität: Strauch 2xv., 4 Triebe, 80-100cm

pflanzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neu-

einheit nachzuweisen. Hiervon sind für Besucher 10% der Stellplätze vorzusehen.

platz je 15 m² HNF nachzuweisen, mindestens jedoch 3 Stück, hiervon für Besucher 75%.

bedarf, so ist die Zahl der zu erwartenden Beschäftigen / Besucher zu Grunde zu legen.

pro Nutzungseinheit, hiervon für Besucher 20 %.

Besucher 75 % der Stellplätze vorzusehen.

angerechnet.

8.0 GRÜNORDNUNG

Stellplatzbedarf zu ermitteln.

Art und Sorte zu ersetzen.

fläche ein Laubbaum zu pflanzen.

Feldahorn (Acer campestre)

Spitzahorn (Acer platanoides)

Schwarzerle (Alnus glutinosa)

Hängebirke (Betula pendula)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Grauerle (Alnus incana)

Esche (Fraxinus exelsior)

Wildapfel (Malus sylvestris)

Zitterpappel (Populus tremula)

Berberitze (Berberis vulgaris)

Hartriegel (Cornus sanguinea)

Haselnuss (Corylus avellana)

Faulbaum (Frangula alnus)

Liguster (Ligustrum vulgare)

Schlehdorn (Prunus spinosa)

Salweide (Salix caprea)

zulässig.

anzuwenden.

Ausnahmefällen zulässig.

Behörde zu beantragen.

Grauweide (Salix cinerea)

HINWEISE DURCH TEXT

9.0 NIEDERSCHLAGS- UND OBERFLÄCHENWASSER

mit versickerungsfähiger Pflasterdecke auszuführen.

stück versickert werden, sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.

genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich.

bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

Kriechende Rose (Rosa avensis)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

wendigen Stellplätze für Schwerbehinderte herzustellen.

FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

zwischen 1. Oktober und 28. Februar abgeschnitten bzw. gefällt werden.

pflanzung der gleichen Art und Sorte zu ersetzen.

Pflanzen aus nachfolgender Liste zu verwenden:

Archäologische Bodenfunde, die während den Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG und sind dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Traunstein unverzüglich anzuzeigen.

11.0 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., ist der aktuelle Informationsstand beim Landratsamt Traunstein einzuholen. Sollten während Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Traunstein und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen. Mit einer notwendigen Untersuchung sind nur Sachverständige oder Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.

12.0 ERSCHLIESSUNG

Sämtliche Erschließungen sind vorhanden und damit gesichert. Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen.

13.0 GRUNDWASSER

Erkenntnisse über Grundwasserstände liegen nicht vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Durch langanhaltende Starkniederschläge kann es zu schnell ansteigendem Grundwasserspiegel kommen. Bei der Errichtung von Gebäudeteilen, welche sich unterhalb der Geländeoberfläche befinden, sind geeignete bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

14.0 WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen, welche sich näher als 60 m an den Gewässern der Alz befinden, unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.

15.0 HOCHWASSERSCHUTZ

Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Alz. Bei einem HQextrem-Ereignis ist derzeit - je nach Geländestandort - mit einem Hochwasserstand von bis zu 85 cm zu rechnen. Dem ist durch baulichen Objektschutz Rechnung zu tragen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit ist zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung dieser bekannten Wasserstände keine Schlafräume im Souterrain angeordnet und innenliegende Fluchtmöglichkeiten in höherliegende Stockwerke vorgesehen werden. Bei der Errichtung von Gebäudeteilen unterhalb der Geländeoberkante ist darauf zu achten, ebenerdige Gebäudeöffnungen und Durchführungen auch im Erdgeschoss so dicht auszuführen, dass bei Überflutung kein Wasser in das Gebäude eindringen kann.

16.0 REGENWASSERNUTZUNG

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

17.0 EMISSIONEN

17.1 Auf die von der B299 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (16. BlmSchV / Verkehrsschutzrichtlinien / VLärmSchR).

17.2 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vom Bauherrn zu tragen.

18.0 BRANDSCHUTZ

Der Art. 31 BayBO ist einzuhalten. Eine ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze, sowie entsprechendes Löschwasser ist sicherzustellen. Die Feuerwehrzufahrten sind zu kennzeichnen und freizuhalten. Die Feuerwehrrettungswege müssen jederzeit befahrbar und von Schnee freigehalten werden.

19.0 HINWEISE ZUM SCHALLSCHUTZ

Die genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Trostberg eingesehen werden.

Mit dem Bauantrag ist der Stadt Trostberg unaufgefordert ein Nachweis nach Ziffer 6.1 und 6.2 der Festsetzungen vorzulegen.

Ausnahmsweise ist von den Festsetzungen Ziffer 6.1 und 6.2 eine Abweichung möglich, wenn im Rahmen des Bauantrags damit verminderte Anforderungen durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten in der zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung umzusetzen und zu beachten.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für Ableitung des notwendigen Gesamtschallbauschalldämm-Maßes nach DIN4109-1:2018-01 basiert auf der Straßenverkehr Prognose 2040 und dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Gebietseinstufung "urbanes Gebiet".

Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzahlangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte "C".

Beispielsweise: R_W (C;C_{tr}) = 37 (-1;-3). Der Korrekturwert "C_{tr}" berücksichtigt den städtischen Straßenverkehr mit den tieffrequenten Geräuschanteilen. Im obigen Beispiel ergibt sich eine Schalldämmung für den Straßenverkehrslärm, der um 3 dB geringer ausfällt, als das Schalldämm-Maß Rw.

Aufgrund dessen empfehlen wir, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts Ctr erreicht wird.

Außenliegende Klima- und Heizgeräte

Der Immissionsbeitrag aus ggf. vorhandenen außenliegenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680 zu beachten.

20.0 ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch einen Gutachter am Standort überprüft und bewertet. Sollte eine Relevanzprüfung ergeben, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich wird, so sind die Hinweise aus dem Gutachten bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

 Die Stadt Trostberg hat in der Sitzung vom _ __ die Aufstellung der 34. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 34. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___

3. Der Entwurf der 34. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ öffentlich aus-

4. Die Stadt Trostberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 34. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

(Karl Schleid, 1. Bürgermeister)

5. Ausgefertigt

Trostberg, den _

Trostberg, den _

(Karl Schleid, 1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zur 34. Änderung des Bebauungsplanes wurde am Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 34. Änderung des Bebauungsplanes mit dazugehöriger Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Trostberg bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 34. Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Trostberg, den _

(Karl Schleid, 1. Bürgermeister)

STADT **TROSTBERG**

LANDKREIS TRAUNSTEIN

34. ÄNDERUNG **BEBAUUNGSPLAN** NR. 4 "SCHULE IM ALZBOGEN" BEREICH SCHÜTZENSTRASSE nach §13a BauGB

M 1:500



STADT TROSTBERG

KARL SCHLEID ERSTER BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER:



FREILASSING, 30.09.2024